

Bayerischer Landtag
Tagung 1947/48

Beilage 1047

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 17. Januar 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 26. Januar 1948.

(gez.) Dr. Thadé,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Nichtbayerische Pensionisten des Reichs, seiner nichtbayerischen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die mit der erforderlichen behördlichen Genehmigung in Bayern wohnen, erhalten, wenn sie die ihnen zustehende Pension von ihrer bisherigen Pensionskasse nicht mehr erhalten, auf Antrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Vorbehalt eines Erstattungsanspruchs für den Fall des Wiederauflebens der Pensionszahlung in folgenden Fällen eine widerrechtliche Zuwendung:

1. In Betracht kommen Pensionisten aus den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie, den jüdetendeutschen Gebieten, den sonstigen nach dem 7. Mai 1945 abgetrennten deutschen Gebieten, ferner aus den russisch besetzten deutschen Gebieten und der Stadt Berlin, sowie die Pensionisten bayerischer Herkunft. Ausgenommen bleiben jedoch:

- a) Pensionisten aus Österreich, die durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten,
- b) Pensionisten aus den russisch besetzten deutschen Gebieten und der Stadt Berlin, die nicht schon vor dem 1. April 1946 in Bayern beugt gewohnt haben,
- c) Pensionisten der Reichspost, Reichsbahn und Reichsbank.

2. Die Pensionisten müssen nach den Vorschriften der Militärregierung oder des bayerischen Staates Gehalt, Wartegeld oder Versorgungsbezüge erhalten können. Die von der Besatzungsbehörde auf Grund eines früheren Wehrmachtsverhältnisses oder auf Grund einer politischen Belastung ausgesprochenen Zahlungsverbote bleiben unberührt. Die für bayerische Pensionisten bestehenden Vorschriften gelten entsprechend.

(2) Als Pensionisten im Sinne dieses Gesetzes gelten frühere Beamte der in Abs. 1 bezeichneten Gebietskörperschaften und ihre Hinterbliebenen, die vor dem 8. Mai 1945 einen von dem bisherigen Träger der Versorgungslast anerkannten Anspruch auf Pension oder Wartegeld hatten, Beamte im Wartestand aber nur, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Den Beamten stehen Angestellte und Arbeiter gleich, denen eine der Beamtenversorgung nachgebildete gleichwertige Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen gewährleistet ist.

(3) Pensionisten bayerischer Herkunft sind Beamte im Warte- oder Ruhestand, die während mehr als der Hälfte ihrer planmäßigen Dienstzeit als Beamte des bayerischen Staates oder der von Bayern nach dem 7. Mai 1945 übernommenen Teile ehemaliger Reichsverwaltungen ihren dienstlichen Wohnsitz innerhalb des bayerischen Staatsgebiets hatten, sowie ihre Hinterbliebenen.

Artikel 2

Zuwendungen können außer in den in Art. 1 Abs. 2 bezeichneten Fällen auch gewährt werden, wenn

1. der Beamte die Altersgrenze erreicht hat oder dauernd dienstunfähig geworden oder verstorben ist,
2. der Beamte im Zeitpunkt der als Folge des Zusammenbruchs des Reichs eingetretenen Beendigung der Dienstleistung oder im Falle seines früheren Todes im Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Versorgung hatte,
3. eine für die Versetzung in den Ruhestand oder für die Festsetzung von Versorgungsbezügen zuständige Stelle nicht mehr vorhanden und
4. das die Versorgung begründende Dienstverhältnis nicht von einer deutschen Stelle wegen der Verbindung des Beamten mit dem Nationalsozialismus und Militarismus gelöst worden ist.

Artikel 3

Die Zuwendungen werden nur bei Bedürftigkeit gewährt. Sie sind insbesondere Personen zu versagen, die eine ihnen angebotene zumutbare Arbeit ablehnen.

A r t i k e l 4

(1) Als Zuwendung wird — unbeschadet der Vorschriften des Art. 3 — die Hälfte des Versorgungsbezugs, mindestens jedoch ein Betrag von 100 RM im Monat, falls aber der volle Versorgungsbezug darunter liegt, dieser gezahlt. Die Zuwendungen dürfen bei Personen mit unterhaltsberechtigten Angehörigen 200 RM, in sonstigen Fällen 120 RM im Monat nicht übersteigen. Für jedes Kinderzuschlagsberechtigte Kind werden außerdem monatlich 20 RM gewährt.

(2) Für die Berechnung der Zuwendung werden Witwen- und Waisengeld zusammengerechnet. Die Zuwendungen an die Witwe und die Waisen dürfen weder allein noch zusammen den Betrag übersteigen, den der verstorbene Beamte als Zuwendung erhalten hätte. Die von dem Gesamtbetrag sich ergebende Kürzung wird auf die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis verteilt.

(3) Ist der frühere Beamte nach dem 7. Mai 1945 im Dienst des bayerischen Staates voll beschäftigt, aber nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden, so erhöht sich für jedes volle Jahr der Beschäftigung der Höchstbetrag der Zuwendung (Absatz 1 Satz 2) um ein Zehntel bis zu höchstens sechs Zehnteln des vollen Versorgungsbezugs. Hat die Beschäftigung mindestens drei Jahre gedauert, so wird die Zuwendung auch gewährt, wenn Bedürftigkeit (Artikel 3) nicht vorliegt; in diesem Fall kann, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Dienstleistung bestand, mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen die Zuwendung auch früheren Beamten aus den russisch besetzten deutschen Gebieten und der Stadt Berlin gewährt werden, die nicht schon vor dem 1. April 1946 in Bayern befugt gewohnt haben.

A r t i k e l 5

(1) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zahlung erfolgt auf Rechnung des Trägers der Pensionslast. Nimmt dieser die Pensionszahlung wieder auf, so sind die Zuwendungen für die Zeiträume, für die Pensionszahlung erfolgt, zurückzuerstatten. Die Empfänger von Zuwendungen haben diesen Rückerstattungsanspruch vor der Aufnahme der Zahlung schriftlich anzuerkennen.

(2) Die Zuwendungen werden vom Anfang des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens aber vom Inkrafttreten des Gesetzes an, gezahlt.

A r t i k e l 6

Das Staatsministerium der Finanzen wird mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt. Es ist zum Erlass von ergänzenden und von Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

A r t i k e l 7

(1) Das Gesetz tritt mit dem Ersten des seiner Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Anordnungen des Bayerischen Ministerrats vom 29. Oktober 1946, betreffend die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten, nebst dem ergänzenden Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26. Juni 1947 außer Kraft. Zahlungen, die auf Grund dieser Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet wurden oder für Zeitabschnitte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu leisten sind, bleiben unberührt.

B e g r ü n d u n g :

Zur Betreuung der in Bayern wohnenden nichtbayerischen Pensionisten, die infolge des Zusammenbruchs des Reichs die ihnen zustehenden Versorgungsbezüge nicht mehr erhalten können, werden auf Grund einer Anordnung des Bayerischen Ministerrats vom 29. Oktober 1946, betreffend die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten, und auf Grund eines ergänzenden Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 26. Juni 1947 (Drucksachen des Bayerischen Landtags, Tagung 1946/47, Beilage 374) freiwillige Leistungen in Form von Zuwendungen gewährt.

Auf Verlangen des Amtes der Militärregierung für Bayern ist die Gewährung der Zuwendungen durch Gesetz zu regeln.

Der Entwurf schließt sich eng an die bisherige Regelung durch die Ministerratsanordnung vom 29. Oktober 1946 und den Landtagsbeschluß vom 26. Juni 1947 an. Er erweitert den Kreis der zu betreuenden Personen lediglich insoweit, als er außer Pensionisten der abgetrennten deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie und der sudetendeutschen Gebiete auch die Pensionisten der übrigen nach dem Zusammenbruch abgetrennten Gebiete in die Betreuung einbeziehen will. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Pensionisten aus Österreich, die jedoch in die Gewährung von Zuwendungen nur dann einbezogen werden sollen, wenn sie nicht vor dem Anschluß Österreichs österreichische Staatsangehörige gewesen sind.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Der Art. 1 entspricht, abgesehen von der vorwähnten Ausweitung, den §§ 1 und 2 der Ministerratsanordnung. Die Erläuterung des Kreises der Pensionisten bayerischer Herkunft und die Bestimmung über den Ausschluß der Pensionisten der Reichspost, Reichsbahn und der Reichsbank sind den Ausführungsbestimmungen entnommen worden.

Artikel 2 entspricht dem Landtagsbeschluß vom 26. Juni 1947.

Artikel 3 schließt sich dem § 3 der Ministerratsanordnung unter schärferer Herausstellung des dieser Vorschrift zugrunde liegenden Gedankens an, daß die Zuwendungen nur bei Bedürftigkeit gewährt werden.

Artikel 4 entspricht dem § 4 der Ministerratsanordnung, bringt aber — unter Beibehaltung der bisherigen Höhepunkte — über die Bemessung der Zuwendungen eingehendere Vorschriften, die in Ablehnung an eine geplante Zweizonenvegelung bisher in den Ausführungsbestimmungen zur Ministerratsanordnung enthalten waren. Die Vorschrift des Abs. 3 ist neu; sie bezweckt die Erhöhung der Zuwendung in jenen Fällen, in denen frühere Beamte nach dem 7. Mai 1945 in den Dienst des bayerischen Staates übernommen, aber infolge ihres vorgerückten Lebensalters nicht mehr in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden.

Artikel 5 entspricht den §§ 5 und 6 der Ministerratsanordnung. Weggelassen wurden jedoch die bisherigen Vorschriften über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln mit Rücksicht darauf, daß dies Sache des jeweiligen Haushaltplanes ist. Nicht übernommen wurden außerdem die bisherigen Vorschriften in § 6 Abs. 2 der Ministerratsanordnung über den zwischenstaatlichen Lastenausgleich, weil derartige Vorschriften nicht durch Landesrecht getroffen werden können.